

2011/Nr. 75 vom 5. Dezember 2011

Der Senat hat in der Sitzung vom 22. November 2011 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**293. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“
(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)
(Wiederverlautbarung)**

**294. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (akademisch)"
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**295. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (Master of Science)"
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**296. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ (Master of Arts) an der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**297. Verordnung über das Curriculum des
Universitätslehrganges „Master of Science in Finance (MSc
Finance)“ der Donau-Universität Krems
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)
(Wiederverlautbarung)**

**298. Verordnung der Donau-Universität Krems über das
Curriculum des Universitätslehrganges „Management-Wissen
für Nicht-Betriebswirte/Business Management“ (Zertifikat)
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)
(Wiederverlautbarung)**

293. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“

(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Public Relations und der Kommunikation zu vermitteln, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen rechtlichen und Managementgrundlagen.

§ 2. Studienform und Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist als Fernstudium mit Präsenzzeiten anzubieten. Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) wird in Deutsch, Englisch oder einer anderen Unterrichtssprache abgehalten, die rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

§ 4. Dauer

- (1) Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) umfasst fünf Semester in berufsbegleitender Form.
- (2) Als Vollzeitprogramm würde der Lehrgang vier Semester dauern und 120 ECTS Punkte umfassen.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist

- (1) ein abgeschlossenes in- oder ausländisches Hochschulstudium oder
 - (2) eine gleichzuhaltende Qualifikation, die den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vergleichbar ist, wie folgt:
 - * allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre Berufserfahrung oder
 - * bei fehlender Hochschulreife mindestens 4 Jahre Berufserfahrung und weitere 4 Jahre Berufserfahrung bzw. Ausbildungszeiten nach der Pflichtschule.
- und
- (3) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 6. Nachweis von Sprachkenntnissen

Personen, deren Muttersprache nicht jene Sprache ist, in welcher der Universitätslehrgang abgehalten wird, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 7. Englisch-Nachweis

Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs Fernstudium Communications Master of Science (MSc) umfasst 120 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs Fernstudium Communications Master of Science (MSc) sind folgende Pflichtfächer in Form von Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS	Summe ECTS
PR in der Praxis				10
	PR Grundlagen (Einführung und Grundlagen der Public Relations)	33	4	
	Angewandte PR (Anwendungsgebiete, Maßnahmen und Instrumente [bspw. Printmedien, Onlinekommunikation, Fernsehen, Radio] der Public Relations)	33	6	
Kommunikatives Verhalten		68		4
	Kommunikatives Verhalten (Präsentationstraining, Kommunikationstraining)			
Medienarbeit				7
	Strategische Medienarbeit (Massenmedien und Umgang mit den verschiedenen Medien)	22	3	
	Textarbeit (formale und inhaltliche Gestaltung von Texten, Verfassen von Texten)	46	4	
PR-Theorie				8
	PR-Theorie (Grundlagen d. Kommunikation, Methoden)	0	4	
	PR-Organisation (Organisation von Public Relations, Recht u. Ethik)	0	4	

Management		0		6
	Management (Management von Organisationen, Organisationskommunikation, Betriebswirtschaftslehre)			
Konzeptionelles Arbeiten				8
	Konzeptionelles Arbeiten	0	3	
	Seminar zur Konzeptionsarbeit	68	5	
Konzeptionsarbeit				17
Kommunikation				12
	Integrierte Kommunikation (Modelle und Anwendung)	22	4	
	Spezialdisziplinen der Kommunikation (beinhaltet die verschiedenen Ausprägungen professioneller Kommunikation zB: Crossmedia Communications mit besonderem Schwerpunkt auf Onlinemedien, Krisenkommunikation uä.)	46	4	
	Strategische Kommunikation (befasst sich mit dem strategischen Zugang und dem strategischen Einsatz professioneller Kommunikation)	22	4	
Management in Kommunikationsberufen				10
	Organisationskommunikation (beinhaltet die organisationalen Aspekte professioneller Kommunikation in aus und über Organisationen, zB: Unternehmensführung uä., Betriebliches Rechnungswesen, Rechtliche Grundlagen)	33	5	
	Führungskommunikation (geht auf die speziellen Herausforderungen von Führung in Kommunikationsberufen ein, zB: Konfliktmanagement, Führungsverhalten uä.)	33	5	
Wissenschaft in der Praxis von Kommunikationsberufen				10
	Wissenschaftliches Arbeiten in der Kommunikation (zB: Markt- und Meinungsforschung, soziale Netzwerkanalyse uä.)	33	5	
	Kommunikation und Politik (Besonderheiten professioneller Kommunikation in der Politik, Politisches Systeme A, D, EU)	22	5	

Seminar zur Master Thesis		28	8	8
	Beinhaltet die Erstellung und Bewertung von: Exposé, Grundüberlegungen zum Theorieteil und Überlegungen zum empirischen Forschungsdesign inkl. Erhebungs- und Auswertungsmethoden			
Master Thesis			20	20
Summe		509		120

Die angegebenen Unterrichtseinheiten resultieren aus einem hohen Fernlehreanteil. Im Universitätslehrgang „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ sind von den Studierenden Studienbriefe im Umfang von rund 3000 A4-Seiten in Fernlehre zu bearbeiten, wobei ein Studienbrief ca. 100-120 Seiten umfasst. Zu den Inhalten von rund 1500 Seiten werden Aufgaben gestellt, die im Umfang von 4-8 Seiten online zu beantworten sind. Die eingereichten Ergebnisse werden benotet und es wird individuell Feedback gegeben. Zu weiteren ca. 500 Seiten werden Aufgaben gestellt, zu deren Antworten ein allgemeines Feedback erfolgt. Die Inhalte der anderen 1000 Seiten sind ebenfalls für die Abschlussprüfung relevant.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese umfasst:
 - a) mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle Fächer des Unterrichtsprogramms wie in § 10 angeführt.
 - b) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Konzeptionsarbeit.
 - c) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgängen „Fernstudium Public Relations“, „PR Dual“ und „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

294. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (akademisch)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

(1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interne Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird.

(2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ hat zum Ziel, dass die StudentInnen vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Lebens- und Sozialberatung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ umfasst berufsbegleitend sechs Semester, im Vollstudium wären es 3 Semester (90 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist:
 - a) der Abschluss einer sozialen, pädagogischen, therapeutischen, pflegerischen oder wirtschaftlichen Grundausbildung oder eines human- oder sozialwissenschaftlichen Studiums oder des psychotherapeutischen Propädeutikums (einzelne Lehrgangsteile können je nach Vorbildung angerechnet werden),
 - b) eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit,
 - c) Mindestalter 24 Jahre
- (2) Über die Zulassung wird nach Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ umfasst 664 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER/MODULE	LV	LVA	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1			260	39	975
Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie und Methodik der Lebens- und Sozialarbeit	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	2	50
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	3	75
	Rollenbilder und Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	50
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	50
	Beratungsprozess I: Erstgespräche und Phasenmodelle	KS	20	3	75
	Beratungsprozess II: Abschluss und Abschied	KS	20	3	75
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	75
	Helfernetz in der psychosozialen Beratung	VO	20	2	50
	Widerstand und Konflikt	VO	20	3	75
	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	100
	Frauenberatung bzw. genderspez. Beratung	VO	20	4	100
	Sexualberatung	VO	24	4	100
	Suchtberatung	VO	24	4	100
	Fach/Modul 2			80	13
Krisenintervention	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	16	3	75
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	4	100
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	20	3	75
	Krisenintervention IV: Sinnkrisen - Suizidalität	VO	20	3	75

Fach/Modul 3 Gesetzliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen sowie Berufsethik u. Berufsidetitat			56	5	125
	Rechtliche Fragen bezogen auf Lebens- und Sozialberatung	VO	24	2	50
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	50
	Berufsethik und Berufsidetitat	VO	16	1	25
Fach/Modul 4 Grundlagen fur die Lebens- und Sozialberatung in angrenzenden Fachbereichen			78	10	250
	Grundlagen I f. Lebens- und Sozialberatung angrenzender Fachgebiete	VO	18	2	50
	Grundlagen II f. Lebens- und Sozialberatung angrenzender Fachgebiete	OL	60	8	200
Fach/Modul 5 Praxeologie (Gruppensupervision)			90	8	200
	Praxeologie I:	VO	24	2	50
	Praxeologie II:	VO	24	2	50
	Praxeologie III:	VO	21	2	50
	Praxeologie IV:	VO	21	2	50
Praktikum	Supervidierte Beratungsgesprache	PR	100	10	250
Abschlussarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit			5	125
Gesamt UE/ECTS/Workload			664	90	2250

120 Std. Gruppenselbsterfahrung, die den Erfordernissen einer beratungsspezifischen Ausbildung entsprechen, 30 Std. Einzelselbsterfahrung und 560 fachliche Tatigkeit (Peergroup, fachliche Assistenz) im Ausma von mind. 750 h sind nachzuweisen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils fur einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, ungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschure kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen konnen sofern padagogisch oder didaktisch zweckmaig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmaige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prufungen

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprufung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum,
 - b) eine schriftliche Abschlussarbeit ber ein Thema aus dem Bereich der psychosozialen Beratung,
 - c) eine schriftliche Prufung im Fach / Modul 3: Gesetzliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen sowie Ethik und Berufsidetitat.

- d) Am Ende des Universitätslehrganges sind vier mündliche Prüfungen über die Unterrichtsfächer / Module:
Einführung in die Lebens- und Sozialberatung und Methodik der Lebens- und Sozialberatung
Krisenintervention
Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in angrenzenden Fachgebieten
Praxeologie

abzulegen.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Bewegungstherapie“ und „Mototherapie“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Die Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Beraterin sowie Lebens- und Sozialberaterin/Akademischer Berater sowie Lebens- und Sozialberater“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

295. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (Master of Science)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

- (1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interne Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird. Dieser Masterlehrgang soll Personen, die Führungspositionen in Beratungseinrichtungen, Ausbildungs-trägern und Forschungseinrichtungen etc. anstreben, für Leitungstätigkeiten qualifizieren.
- (2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ hat zum Ziel, dass die StudentInnen vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Lebens- und Sozialberatung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln sowie übergreifende Forschungstätigkeiten auf verschiedenen Beratungsgebieten vorantreiben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ umfasst neun Semester. Im Vollstudium wären es 4 Semester (120 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes ordentliches human-, sozialwissenschaftliches, pädagogisches, wirtschaftswissenschaftliches, juristisches Studium oder gleichwertiger Abschluss
oder
b) eine Studienberechtigung und der Nachweis bezüglich der Fähigkeit im Verfassen von wissenschaftlichen Texten
und
c) eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufstätigkeit sowie ein Mindestalter von 27 Jahren
oder

- (2) PsychotherapeutInnen, die nach Eintrag in die PsychotherapeutInnenliste des österreichischen Bundeskanzleramtes 3 Jahre psychotherapeutische Praxis nachweisen können.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ umfasst 826 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Grundstufe					
Fach/Modul 1			276	40	1000
Einführung in die und Methoden der Lebens- und Sozialarbeit	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	2	
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	2	
	Rollenbilder u. Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	
	Beratungsprozess I: Erstgespräche u. Phasenmodelle	KS	20	3	
	Beratungsprozess II: Abschluss u. Abschied	KS	20	3	
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	
	Helfernetz in der psychosozialen Beratung	VO	20	2	
	Widerstand und Konflikt	KS	20	3	
	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	
	Frauenberatung bzw. genderspezifische Beratung	VO	20	4	
	Sexualberatung	VO	24	4	
	Suchtberatung	VO	24	4	
	Verwandte und angrenzende Berufsbilder	VO	16	2	

Fach/Modul 2			92	13	325
Krisenintervention	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	20	3	
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	3	
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	24	3	
	Krisenintervention IV: Sinnkrisen - Suizidalität	VO	24	4	
Fach/Modul 3			96	8	200
Praxeologie	Praxeologie I:	KS	24	2	
(Gruppensupervision)	Praxeologie II:	KS	24	2	
	Praxeologie III:	KS	24	2	
	Praxeologie IV:	KS	24	2	
Fach/Modul 4			32	4	100
Gesetzliche Grundlagen	Berufsethik und Berufsidentität	VO	16	2	
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	
Masterstufe					
Fach/Modul 5			180	25	625
Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung	Beratung und Kultur	VO	20	2	
	Beratung und Spiritualität	VO	20	2	
	Beratung in der Lebensspanne	VO	20	3	
	Beratung und Forschung/Forschung als Beratung	VO	20	3	
	Beratung und Sozialpolitik	VO	20	3	
	Projektentwicklung und Management	VO	20	3	
	Rollenentwicklung als Führungskraft in der Beratung	VO	20	3	
	Standorte, Vernetzung und Berufspolitik	VO	20	3	
	Settings, Methoden und Techniken i. d. Aus- und Weiterbildung	VO	20	3	
Praktikum	Spezielle Praxis	PR	150	10	250
Master-Thesis	Master-Thesis			20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		826	120	3000

30 Std. Einzel- und 120 Std. Gruppenselbsterfahrung sowie fachliche Tätigkeit im Ausmaß von mind. 750 h sind nachzuweisen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- b) Am Ende des 6. Semester sind vier mündliche Prüfungen über die Unterrichtsfächer/Module:
Einführung in die und Methoden der Lebens- und Sozialberatung
Krisenintervention
Praxeologie
Gesetzliche Grundlagen
abzulegen.
- c) Am Ende des Universitätslehrganges ist eine mündliche Prüfung über das Unterrichtsfach / Modul:
Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung
abzulegen.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ (akademisch) sind anzuerkennen.

Der Nachweis der Selbsterfahrungsstunden gilt durch die Absolvierung folgender Aus- und Weiterbildungen als erbracht, dadurch verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 3 Semester:

1. Universitätslehrgang "Psychosoziale Beratung" (akademisch) der DUK
2. WKO-zertifizierte Ausbildungen für Lebens- und Sozialberatung nach der "Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung" vom 14.02.2003, sofern die in dieser Verordnung genannte "Fachliche Tätigkeit" ebenfalls nachgewiesen werden kann.
3. Psychotherapieausbildung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz (1991).
4. ÖVS-anerkannte Ausbildungen für Supervision (Mindeststandards vom 17.10.1994).
5. Im Ausland staatlich anerkannte Ausbildungen für Psychotherapie oder Soziotherapie.

(2) Master Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master Thesis) erforderlich.

Das Thema ist aus dem Bereich der Beratung auszuwählen. Die Master Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (1 c) ist erst nach positiver Beurteilung der Master Thesis möglich.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Psychosoziale Beratung)", abgekürzt MSc verliehen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

296. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ (Master of Arts) an der Donau-Universität Krems (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Wirtschafts- und Organisationspsychologie stellt ein wichtiges Bindeglied im betrieblichen Ablauf von Unternehmen dar. Sie verbindet klassisches unternehmerisches Denken mit psychologischem Know-how. Ziel des Studiums ist die Vermittlung erforderlicher Fachkenntnisse und die Entwicklung von Fähigkeiten, um die psychologischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhänge in der betrieblichen Praxis zu überblicken und mit gestalten zu können.

Aufgrund ihrer psychologischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen sind die Absolventen in der Lage, Aufgaben im Bereich der Wirtschafts- und Organisationspsychologie problemübergreifend und interdisziplinär zu bearbeiten.

Wirtschaftspsychologen arbeiten z.B. als Personalentwickler, Personalreferent, Trainer, Coach, Weiterbildungsmanager oder Unternehmensberater. Darüber hinaus bieten sich Beschäftigungsmöglichkeiten in Marktforschungsinstituten, Werbeagenturen, PR Abteilungen von Unternehmen und Verbänden sowie in den verschiedensten öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus neun Modulen, einer Projektarbeit und einer Master-Thesis zusammen.

Module / Fächer	Typ	UE	ECTS	WL
1. Grundlagen BWL und VWL		60	9	225
BWL	SE	20	3	
Management von Dienstleistungen, Qualitätssicherung	SE	20	3	
VWL	SE	20	3	
2. Organisational Behaviour und Personalmanagement		90	12	300
Organisationsmanagement	SE	20	3	
Organisational Behaviour	SE	20	3	
Human Resource Management	SE	25	3	
Leadership	UE	25	3	
3. Recht		45	6	150
Wirtschaftsrecht	SE	15	2	
Arbeitsrecht	SE	15	2	
Bürgerliches Recht	SE	15	2	
4. Wirtschafts- und Sozialforschung		45	8	200
Methoden empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung	SE	25	4	
Übungen zur empirischen Forschung	UE	20	4	
5. Arbeits- und Organisationspsychologie		95	12	300
Organisationsdiagnose	SE	20	3	
Organisationsberatung	SE	20	3	
Organisationsentwicklung, Changemanagement	SE	30	3	
Leistung in Organisationen	SE	25	3	
6. Business Psychology		115	15	375
Allgemeine Psychologie	SE	20	3	
Psychologische Diagnostik	SE	30	3	
Wirtschaftspsychologie 1	SE	25	3	
Wirtschaftspsychologie 2	SE	20	3	
Kommunikationspsychologie	SE	20	3	
7. Markt- und Werbepsychologie		90	12	300
Konsumentenverhalten	SE	20	3	
Werbe- und Verkaufspsychologie	SE	20	3	
Spezielle Fragen den Medienpsychologie	SE	20	3	
Übung Marketingkampagnen und Mediaplanung	UE	30	3	

8. Rechnungswesen		30	4	100
Kosten und Leistungsrechnung	SE	15	2	
Betriebliches Rechnungswesen	SE	15	2	
9. Skills		90	12	300
Präsentieren und Visualisieren	SE	25	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	SE	15	3	
Umgang mit Störungen und Krisen	SE	25	3	
Interkulturelle Kompetenzen	SE	25	3	
<i>Module 1 - 9</i>		<i>660</i>	<i>90</i>	
Projektarbeit		90	10	250
Master-Thesis			20	500
SEMESTERSTUNDEN / ECTS		750	120	3000

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (a) Schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-8 und erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach 9
- (b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit
- (c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis und deren Defensio

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

Leistungen aus dem Lehrgang zum/zur Akademischen Experten/in „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

Leistungen aus den Lehrgängen "Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement", „Sport- und Eventmanagement“, „Social Management“, „Social Work“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Arts (Wirtschafts- und Organisationspsychologie) – MA verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

297. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Science in Finance (MSc Finance)“ der Donau-Universität Krems

(Fakultät für Wirtschaft und Recht)

(Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang Master of Science in Finance hat das Ziel, eine qualitativ anspruchsvolle Weiterbildung anzubieten und dabei einen hohen internationalen Standard zu erreichen. Der Schwerpunkt des Programms liegt in der Auseinandersetzung mit neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Kapitalmarktanalyse, derivative Finanzinstrumente, Bankmanagement, Corporate Finance, Marketing von Financial Services und Regulierung der Märkte sowie deren Umsetzung auf praktische Problemstellungen.

§ 2 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrganges Master of Science in Finance ist Englisch und/oder Deutsch.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer und Studienform

Der Universitätslehrgang Master of Science in Finance dauert in Vollzeit drei Semester und berufsbegleitend 4 Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance gelten:
 - a) ein in- oder ausländischer Hochschulabschluss
 - b) bei Vorliegen der Hochschulreife eine 4jährige einschlägige Berufserfahrung, bei Fehlen der Hochschulreife eine 8jährige einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen:
 - * Treasury
 - * Revision und Controlling
 - * Risikomanagement
 - * Wertpapierhandel
 - * Vermögensberatung
 - * Portfoliomanagement oder
 - * Corporate Finance,wenn damit eine Qualifikation erreicht wurde, die den in lit a) genannten Voraussetzungen vergleichbar ist.
- (2) Als ergänzende Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance kann von jenen Personen, deren Muttersprache nicht

Englisch ist, ein Abschluss des TOEFL (Test of English as a Foreign Language) eingefordert werden.

- (3) Jede Person, die sich um die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance bewirbt, kann zur Vorlage eines Abschlusses des GMAT (Graduate Management Admission Test) aufgefodert werden.

§ 6 Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang Master of Science in Finance erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch.
- (3) Die Erteilung des Studienplatzes für den Universitätslehrgang Master of Science in Finance erfolgt schriftlich. Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§8 Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges Master of Science in Finance besteht aus Blocklehrveranstaltungen und umfasst insgesamt 604 Unterrichtseinheiten und die Master Thesis (75 + 15 ECTS).
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes sind die 5 Pflichtfächer sowie 15 Wahlfächer als Blocklehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fach	Lehrveranstaltung	UE	ECTS
Pflichtfächer		184	22,5
(1) Preparatory Camp		72	8,5
	General Management Administration	16	1,5
	Cost Accounting	8	1
	Management Accounting	16	2,0
	Economics	16	2,0
	Business Mathematics and Statistics	16	2,0
(2) Managerial Economics		28	3,5
(3) Applied Business Statistics		28	3,5
(4) Basic Corporate Finance		28	3,5
(5) Basic Accounting/Financial Reporting		28	3,5
15 Wahlfächer, auszuwählen aus den folgenden:		420	52,5
(6) Securities Pricing		28	3,5
(7) Options and Futures		28	3,5
(8) Empirical Investigations in Finance		28	3,5
(9) Financial Engineering		28	3,5
(10) Fixed Income Securities		28	3,5

Fach	Lehrveranstaltung	UE	ECTS
(11)	Institutional Investment	28	3,5
(12)	Dynamic Portfolio Strategies	28	3,5
(13)	Financial Institutions	28	3,5
(14)	Central Banks & Monetary Finance	28	3,5
(15)	Foreign Exchange Risk Management	28	3,5
(16)	Global Financial Markets	28	3,5
(17)	International Financial Management	28	3,5
(18)	Financial Planning	28	3,5
(19)	Capital Budgeting	28	3,5
(20)	Valuation	28	3,5
(21)	Financial Strategy	28	3,5
(22)	Banking	28	3,5
(23)	Capital Markets	28	3,5
(24)	Corporate Finance	28	3,5
(25)	Corporate Governance	28	3,5
(26)	Market Microstructure	28	3,5
(27)	Debt, Financial Distress & Reorganization	28	3,5
(28)	Strategic Marketing of Service	28	3,5
(29)	Business & Government	28	3,5
(30)	International Financial Environment	28	3,5
(31)	Mergers & Acquisitions	28	3,5
(32)	Venture Capital & Private Equity	28	3,5
(33)	Best practices in Management Science	28	3,5
(34)	Multinational Enterprises	28	3,5
(35)	Applied Management Accounting / Budgeting Cycle	28	3,5
(36)	Investments	28	3,5
Master Thesis			15
Gesamt		604	90

(3) Die Fächer Z 1-5 sind als Pflichtfächer zu absolvieren.
Von den Fächern Z 6-36 sind 15 Fächer nach einer Auswahl zu absolvieren.

§9 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden.

- (2) Beim Anbieten als Fernstudieneinheiten ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Der Lehrgang ist mit einer Abschlussprüfung und einer schriftlichen Arbeit (Master Thesis) abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus erfolgreich abgelegten einzelnen Fachprüfungen über die 5 Pflichtfächer und die 15 Wahlfächer.
- (3) Diese Fachprüfungen sind schriftlich oder mündlich abzulegen.
- (4) Die schriftliche Arbeit (Master Thesis) ist als Hausarbeit zu erstellen.

§ 11 Anerkennung von Prüfungen

Bei Gleichwertigkeit können Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, anerkannt werden.

§ 12 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung und positiver Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Master Thesis) ist der Studierenden/dem Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen
- (2) und der Studierenden oder dem Studierenden der akademische Grad "Master of Science in Finance" – "MSc" zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor 1. August 2011 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.47/2008 ab.

Auf Antrag der/des Studierenden und nach Genehmigung durch die Lehrgangsleitung ist auch eine Absolvierung nach der neuen Verordnung zulässig.

**298. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Management-Wissen für Nicht-Betriebswirte/Business Management“ (Zertifikat)
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Lehrgang bietet Führungskräften ein intensives Förderprogramm zu den wichtigsten Führungs- und General Management-Themen. Mit dem Ziel, unternehmerische und betriebswirtschaftliche Aspekte in ihrer Gesamtheit zu verstehen, beschäftigen sich die TeilnehmerInnen intensiv mit wesentlichen Managementkonzepten und Führungsaspekten. Neben Fachkompetenz und persönlichem Einsatz ist vor allem das Beherrschen des Führungs- und Managementhandwerks erforderlich, um ein Unternehmen erfolgreich zu leiten. Die TeilnehmerInnen sollen daher Führen sowie unternehmerisches Denken und Handeln lernen, um dann ihre Konzepte und Pläne wirkungsvoll umsetzen und resultatsorientierte Entscheidungen durchsetzen zu können. Der Lehrgang will somit einerseits das eigene Führungsverhalten optimieren und andererseits ein ganzheitliches Wissen über die Gesetzmäßigkeiten des modernen Managements vermitteln. Die TeilnehmerInnen werden einer dynamischen Lernerfahrung ausgesetzt, in deren Mittelpunkt die wesentlichsten betriebswirtschaftlichen Fachbereiche stehen: Management, Marketing Management, Finance for Managers und Leadership and Social Competencies. Auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen und zahlreicher Best-Practice-Beispiele erwerben die TeilnehmerInnen die Fähigkeit, komplexe unternehmerische und betriebswirtschaftliche Probleme effizient und effektiv zu analysieren und zu lösen. Diskussionen von Fallstudien tragen zur Verstärkung des Wissenstransfers bei.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning. Der Lehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst ein Semester mit 160 Unterrichtseinheiten bzw. 20 ECTS-Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- die allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 4 Fächern zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS	Lv.-Art	UE	ECTS
1. Management (Management und Organisation; Prozessmanagement; Qualitätsmanagement; Projektmanagement; Managerial Economics)	UE	40	5
2. Marketing Management (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation – Targeting – Positioning; The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic Marketing; International Marketing)	UE	40	5
3. Finance for Managers (Rechnungswesen; Planung und Budgetierung; Investition und Finanzierung; Applied Controlling)	UE	40	5
4. Human Resource Management (Personalplanung, Personalbeschaffung, Personalentwicklung)	UE	40	5
Summen UE/ECTS		160	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 4.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats